

Einsender (ggf. Stempel):

kanzlei humboldt28  
gilljen e. theisohn - rechtsanwältin  
jan sörig - rechtsanwalt  
humboldtstr. 28 - 28203 bremen

bitte senden an:

RA Christoph von Planta  
c/o vpmk Rechtsanwälte  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

Datum:

15.7.11

Fax 01803.551834413  
planta@anwaltsdatenbank.net

### INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)  
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)  
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil  Beschluss rechtskräftig:  ja  nein  
 Sachverständigengutachten  Auskunft  Sonstiges:

vom:

13.6.11

- Gericht: *VL Algerien*  Behörde:  
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen:

3A 2966/09

Normen:

§ 60 Abs. 1 AufenthG, Art 9 Qual RiLi

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Algerien

Schlagworte:

Zwangsheirat, geschlechtsspezifische  
Verfolgung

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Anerkennung gem. § 60 Abs. 1 AufenthG  
wegen drohender Zwangsheirat in Algerien



# Ausfertigung.

## VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 A 2966/09

EINGEGANGEN

16. Mai 2011

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: Algerien,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Sürig und andere,  
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - S.0316/09 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5389956-221 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
13. April 2011 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Seeringer als Einzelrichterin  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person der Klägerin in Bezug auf Algerien vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Oktober 2009 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht und darin die Abschiebung der Klägerin nach Algerien angedroht worden ist.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Tatbestand**

Die Klägerin ist algerische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben am 3. September 2009 über die Türkei auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 15. September 2009 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung gab sie während ihrer Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 21. September 2009 im Wesentlichen an, ihr Vater sei im Mai 2007 bei einem Autounfall ums Leben gekommen. Sechs Monate nach dem Tod ihres Vaters habe ein Onkel mütterlicherseits sie, ihre Mutter und ihren Bruder gezwungen, in das Haus der vier Onkel mütterlicherseits in [REDACTED] umzuziehen. Die Onkel hätten ihr und ihrem Bruder verboten, weiter zur Schule zu gehen. Sie hätten ihre gesamten Papiere und auch alle Unterlagen über den Schulbesuch verbrannt und von ihr verlangt, dass sie sich verschleierte. Von ihren Onkeln sei sie immer wieder grundlos geschlagen worden und es sei ihr verboten worden, das Haus zu verlassen. Über ihre Verletzungen habe sie auch ärztliche Bescheinigungen gehabt und sei mit diesen zur Polizei gegangen. Sie habe dort jedoch keine Hilfe bekommen, da ihre Onkel mit den Polizisten befreundet gewesen seien. Die Onkel hätten auch einen älteren Mann als künftigen Ehemann für sie ausgewählt. Die drohende Heirat mit dem älteren Mann sei schließlich der fluchtauslösende Grund gewesen. Sie sei zuvor bereits dreimal von zu Hause weggelaufen. Das letzte Mal habe sie sich in den Süden des Landes nach Tamanrasset begeben,

von dort sei sie jedoch durch die Polizei wieder zu ihren Onkeln gebracht worden. Das Geld für ihre Flucht habe sie von einem ihrer Onkel genommen, der ihr Elternhaus verkauft und Bargeld aus dem Verkaufserlös zwecks Erwerbs eines Autos kurzzeitig in seinem Schrank aufbewahrt habe, wovon sie von ihrer Tante erfahren habe. Mit Hilfe ihrer Mutter habe sie das Geld aus dem Schrank an sich genommen. Eigentlich habe sie vorgehabt, bis nach Dänemark zu reisen.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 2009 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht gegeben sind. Die Klägerin wurde unter Abschiebungsandrohung nach Algerien zur Ausreise aufgefordert. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen an: Auf Art. 16 a GG könne die Klägerin sich bereits nicht berufen, da sie aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Art. 16 a Abs. 2 GG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei. Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG lägen nicht vor. Es bestehe auch kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Das Vorbringen der Klägerin, sie sei von ihren vier Onkeln, bei denen sie nach dem Tod ihres Vaters gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrem Bruder habe leben müssen, ständig misshandelt worden und diese hätten von ihr verlangt, einen 54 Jahre alten Mann zu heiraten, sei unglaubhaft. Die Klägerin habe nicht angeben können, wann sie angeblich Knochenbrüche durch die Misshandlungen ihrer Onkel erlitten habe, auch sei anzunehmen, dass sie staatlichen Schutz in Algerien vor den Übergriffen ihrer Onkel hätte erhalten können. Der algerische Staat sei gegenüber gewalttätigen Übergriffen nichtstaatlicher Kräfte hinreichend schutzwillig und schutzfähig. Gegen die Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens spreche auch, dass sie das für die Ausreise benötigte Geld aus dem Tresor ihres Onkels geholt haben wolle. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG sowie nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor.

Die Klägerin hat am 9. November 2009 Klage erhoben.

Ihren zunächst ebenfalls gestellten Antrag, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Oktober 2009 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrer Person vorliegen,

hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen,

ganz hilfsweise, Rückverweisung an das Bundesamt und eine erneute Anhörung durch eine weibliche Dolmetscherin und Entscheidung durch eine weibliche Entscheiderin mit Ausbildung in geschlechtsspezifischer Verfolgung.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Die Klägerin ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes sowie der Ausländerakte des Landkreises Vechta verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht kann trotz Ausbleiben eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da die ordnungsgemäß geladene Beklagte in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen. Im Übrigen ist die zulässige Klage, über die nach Übertragungsbeschluss der Kammer durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin entschieden werden konnte, in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person in Bezug auf Algerien die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des genannten Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (Satz 3). Nach Satz 4 kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) - sog. Qualifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Welche Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt davon ab, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Dabei setzt die unmittelbar - d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - drohende Verfolgung eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 - juris, Rn. 14). Soweit eine Vorverfolgung eines Schutzsuchenden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie festzustellen ist, kommt ihm die Beweiserleichterung gemäß dieser Vorschrift zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a.a.O., Rn. 18). Außerdem kann eine Vorverfolgung nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden. Folglich greift im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a.a.O., Rn. 18).

Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm wegen seiner Nachfluchtgründe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt. Dieser Maßstab entspricht im Wesentlichen dem von der Richtlinie vorausgesetzten und auch in der Flüchtlingsdefinition („begründete Furcht vor Verfolgung“, Art. 2 Buchst. c Qualifikationsrichtlinie) angelegten Maßstab (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 21.06 - juris, Rn. 24). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen.

Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind oder nicht, richtet sich nach den Umständen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung, siehe § 77 Abs. 1 AsylVfG.

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für die Klägerin vor. Das Gericht ist aufgrund des Vortrags der Klägerin im Verwaltungs- und Klageverfahren davon überzeugt, dass ihr im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Algerien eine an das unverfügbare Merkmal des Geschlechts anknüpfende Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG drohte.

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG kann als Sonderfall der Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine solche sog. geschlechtsspezifische Verfolgung kann nach der Systematik des Gesetzes auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, § 60 Abs. 1 S. 4 lit. c AufenthG. Von einer solchen Verfolgung ist hier auszugehen.

Nach dem Vortrag der Klägerin drohte ihr in Algerien eine durch ihre Onkel geplante zwangsweise Verheiratung. Die Klägerin hat das Verfolgungsgeschehen in Algerien mit vielen Details und sehr anschaulich geschildert. Auf Fragen des Gerichts hat sie spontan und unter Benennung zahlreicher Einzelheiten, die auf ihre tatsächliche Einbeziehung in die geschilderten Ereignisse schließen lassen, geantwortet. Sie hat darüber hinaus in der mündlichen Verhandlung zu den einzelnen Punkten ihres Verfolgungsschicksals übereinstimmende Angaben gemacht. Das Gericht hatte an keiner Stelle der mündlichen Verhandlung den Eindruck, die Klägerin versuche eine Geschichte zu erzählen, die sie selbst nicht erlebt habe. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Klägerin in der mündlichen Verhandlung weitaus umfangreicher vortrug als in der Anhörung beim Bundesamt. So schilderte sie während der informatorischen Befragung durch das Gericht gleich drei Versuche ihrer Onkel, sie gegen ihren Willen zu verheiraten, während beim Bundesamt lediglich ein Versuch der arrangierten Eheschließung protokolliert wurde. Auch die Vergewaltigung durch ihren Cousin führte die Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung an. Dennoch vermochte es die Klägerin, auf entsprechende Vorhalte des Gerichts durchweg plausibel darzulegen, dass sie auch diese weiteren Verfolgungshandlungen erlebt hat und



sie erweckte nicht den Eindruck, dass sie ihr Vorbringen durch einen gesteigerten Vortrag ausschmücken oder dramatisieren wollte.

Danach geht das Gericht davon aus, dass die vier Onkel der Klägerin, bei welchen diese gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrem jüngeren Bruder nach dem Tode ihres Vaters lebte, für die Klägerin mehrfach deutlich ältere Partner als Ehemänner ausgewählt hatten. Die Klägerin vermochte es während der äußerst ausführlichen Anhörung, die noch im Beschluss vom 17. März 2011, mit dem der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden war, geäußerten Zweifel zu entkräften und glaubhaft darzulegen, dass sie dreimal einer arrangierten Ehe nur knapp entgehen konnte. Auch glaubt das Gericht der Klägerin, dass die Onkel bereits kurz nach dem Tod des Vaters, der am 8. Mai 2007 gestorben ist, ihre Schwester - die Mutter der Klägerin - sowie die Klägerin und ihren Bruder zu sich holten und die Familie der Klägerin mit im Haus der vier Onkel und deren Familien lebte. Die Klägerin konnte auch überzeugend schildern, dass die Onkel sie daran hinderten, ihr Abitur abzulegen, was ihr fortschrittlich eingestellter Vater ihr erlaubt hätte.

Befragt nach der ersten geplanten Zwangsverheiratung führte die Klägerin aus, sie habe etwa eineinhalb oder zwei Monate nach dem Tod ihres Vaters einen 48-jährigen Mann namens J. [REDACTED] heiraten sollen. J. [REDACTED] habe bereits das in Algerien übliche Brautgeld, das Mahr genannt werde, an ihre Onkel bezahlt. Sie selbst habe J. [REDACTED] nicht vorab kennengelernt, dies sei jedoch bei Hochzeiten in Algerien so üblich. Der Hochzeitstermin habe festgestanden, im Juli habe die Hochzeit sein sollen. Sie habe J. [REDACTED] jedoch nicht heiraten wollen, da sie die Schule zu Ende machen und noch nicht an eine Hochzeit habe denken wollen. Der diesbezügliche Vortrag der Klägerin in der mündlichen Verhandlung war durchweg glaubhaft. Sie konnte spontan den Namen des von den Onkeln zunächst ausgewählten Ehemannes und den geplanten Hochzeitstermin nennen. Sie konnte auch äußerst anschaulich schildern, wie es ihr am konkreten Hochzeitstermin gelang, sich zu ihrer Tante mütterlicherseits nach Algier zu flüchten. So konnte sie dem Gericht ohne zu zögern darlegen, dass sie das Haus habe verlassen können, als die weiblichen Hochzeitsgäste bereits eingetroffen gewesen seien und sich im Hof aufgehalten hätten. Ihr Bruder habe ihr geholfen, so dass sie aus einer hinteren Tür habe fliehen können. Sie selbst sei noch nicht als Braut angezogen gewesen und sei dann mit dem Bus zu ihrer Tante nach Algier gefahren. Auf entsprechende Nachfrage des Gerichts konnte sie im Anschluss überzeugend darlegen, dass ihre Onkel sie von der Tante zurückgeholt hätten und sie als Strafe für ihre Flucht heftig geschlagen hätten, so dass sie sich für fast drei Wochen ins

Krankenhaus habe begeben müssen. Sie konnte auch die in dem streitgegenständlichen Bescheid vom Bundesamt nach damaliger Sachlage verständlicherweise geäußerten Bedenken bezüglich des Nichteinschreitens der Polizei entkräften. So gab sie an, der Arzt im Krankenhaus habe die Polizei verständigt, diese habe jedoch gesagt, sie habe in dieser Familienangelegenheit kein Recht, etwas zu unternehmen. Dass es in Algerien keinen staatlichen Schutz für Frauen gibt, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wird durch die vorliegenden Erkenntnismittel bestätigt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 1. Juli 2010, S. 18; Bundesamt, Glossar Islamische Länder, Band 3 Algerien, August 2008, S. 15).

Die Klägerin konnte sodann auch den zweiten Versuch durch ihre Onkel, sie zu verheiraten, äußerst anschaulich darlegen. Die Nachfrage des Gerichts, warum sie nicht noch einmal mit J. verheiratet werden sollte, vermochte die Klägerin sofort dahingehend zu beantworten, dass J. zunächst nicht gewusst habe, dass sie ihn zwangsweise heiraten solle. Indem sie weggelaufen sei, habe sie Schande über seine und auch ihre Familie gebracht, so dass er sie nicht mehr habe heiraten wollen. Für den Wahrheitsgehalt der zweiten geplanten Verheiratung spricht, dass die Onkel diese gegenüber der Klägerin nach ihrer Aussage nicht erwähnt hatten, was aus Sicht der Onkel die denkbare Folge des ersten gescheiterten Verheiratuingsversuchs gewesen sein musste, um einer erneuten Flucht der Klägerin vorzubeugen. Die Klägerin trug vor, sie habe von diesem zweiten Verheiratuingsversuch durch einen bloßen Zufall erfahren, als ihr Bruder mit einem Kind gespielt habe, dessen Vater das Zelt für die Hochzeitsfeier habe aufbauen sollen. Das Kind habe zu ihrem Bruder gesagt: „Deine Schwester wird ja heiraten. Passt gut auf, dass sie nicht wieder wegrennt!“. Dies sei drei Tage vor dem geplanten Hochzeitstermin gewesen. Sie sei schockiert gewesen und habe sich zu einer ehemaligen Schulfreundin geflüchtet, die eine Schwester in Tamanrasset gehabt habe, wo sie dann gemeinsam mit der Freundin hingefahren sei. Dieses Vorbringen stimmt mit ihren Angaben beim Bundesamt überein, wonach sie sich bei ihrer letzten Flucht in den Süden des Landes nach begeben habe.

Auch hinsichtlich des zweiten ausgewählten Ehemannes konnte die Klägerin Einzelheiten angeben, sie habe den Mann zwar nicht gekannt, dieser habe jedoch A. geheißen und sei 54 Jahre alt gewesen.

Das Vorbringen der Klägerin wurde hinsichtlich der angeblich mehrfach geplanten Verheiratungen mit sehr viel älteren Männern insbesondere auch dadurch glaubhaft, dass sie auf entsprechende Nachfrage des Gerichts antwortete, dass sie nicht die erste Frau von den ausgewählten Männern gewesen wäre. [REDACTED] habe schon zwei Frauen und Kinder gehabt, sie hätte zeitgleich seine dritte Frau sein sollen. Sie hätte auch in das Haus einzuziehen sollen, in dem bereits die beiden Frauen lebten. Für A [REDACTED] wäre sie die vierte Frau gewesen. Dass die Mehrehe in Algerien trotz der Reform des Familienrechtes im Jahr 2005 für Männer weiterhin erlaubt ist, wird durch die vorhandenen Auskünfte bestätigt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 1. Juli 2010, S. 18; Bundesamt, Glossar Islamische Länder, Algerien, August 2008, Seite 15).

Auch der dritte und letztlich konkret fluchtauslösende Versuch, sie zu verheiraten, konnte von der Klägerin anschaulich geschildert werden. Sie trug vor, bei dieser geplanten Hochzeit habe sie keine andere Wahl gehabt. Die Onkel hätten sie vor die Tatsache gestellt, entweder den Mann zu heiraten oder zu sterben. Dieser Mann habe M [REDACTED] geheißt und sei 68 Jahre alt gewesen. Den Namen M [REDACTED] nannte die Klägerin bereits gegenüber dem Bundesamt. Dort hatte sie angegeben, einen 54 Jahre alten Mann heiraten zu sollen, was nach ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung jedoch auf A [REDACTED] zutraf. Diese Tatsache spricht dafür, dass die Klägerin tatsächlich versucht haben könnte, bereits gegenüber dem Bundesamt von mehrfachen Verheiraturversuchen zu berichten.

Für die Glaubhaftigkeit des Vorbringens der Klägerin spricht auch, dass sie nachvollziehbar und widerspruchsfrei schildern konnte, wie sie sich diesem letzten Zwangsverheiraturversuch erfolgreich entziehen konnte. Da sie überzeugt gewesen sei, anderenfalls getötet zu werden, habe sie der Hochzeit zugestimmt. Sie habe im Mai davon erfahren und habe sodann, vermittelt durch ihren Bruder, Kontakt mit ihrer Freundin F [REDACTED] aufgenommen, welche ihr bereits den Unterschlupf bei ihrer Schwester in [REDACTED] ermöglicht hatte. Ein Freund F [REDACTED] K [REDACTED] habe ihr - der Klägerin - Papiere organisiert, damit sie die Ausreise antreten konnte. Die Klägerin gab an, die Hochzeit habe Ende August stattfinden sollen. Es habe etwa 20 Tage gedauert, bis K [REDACTED] die Papiere organisiert habe. Da ihr Bruder im Gegensatz zu ihr das Haus habe verlassen dürfen, habe er eine Vermittlerrolle zwischen ihr, F [REDACTED] und K [REDACTED] eingenommen. Dass sie nicht bereits eher ausgereist sei, habe daran gelegen, dass sie vorher keine Gelegenheit gehabt habe, das Haus zu verlassen, was angesichts der zahlreichen dort lebenden Familienmitglieder

durchaus nachvollziehbar erscheint. Die Angaben der Klägerin hinsichtlich der Organisation ihrer Ausreise waren durchweg präzise und überzeugend und decken sich in wesentlichen Teilen mit ihren Ausführungen beim Bundesamt.

Das Gericht wertet das im Gegensatz zu der Anhörung beim Bundesamt in der mündlichen Verhandlung wesentlich umfangreichere und detailliertere Vorbringen nach sorgfältiger Gesamtwürdigung nicht als gesteigerten Vortrag. Auf Vorhalt des Gerichts, warum sie dem Bundesamt nur den Namen M [REDACTED] genannt und die beiden anderen potentiellen Ehemänner nicht aufgeführt habe, gab die Klägerin an, sie habe dies sehr wohl beim Bundesamt gesagt. Sie habe angegeben, dass sie nicht nur einmal oder zweimal, sondern gleich dreimal habe verheiratet werden sollen. Die Anhörung sei aber sehr allgemein gewesen, es seien keine genauen Nachfragen gestellt worden. Den Namen M [REDACTED] habe sie in der Anhörung genannt, weil das der Name des letzten Mannes gewesen sei, den sie habe heiraten sollen. Diesen Namen habe sie dem Anhörer beim Bundesamt auch nennen sollen. Das Gericht verkennt nicht, dass die Äußerung von Asylbewerbern, sie hätten beim Bundesamt andere Angaben gemacht, dies müsse aber falsch übersetzt worden sein, gelegentlich vorkommt und oftmals zumindest teilweise als Schutzbehauptung einzuordnen ist. Auf die entsprechenden Vorhalte des Gerichts zu dem in der mündlichen Verhandlung sehr viel umfangreicher dargelegten Verfolgungsschicksal antwortete die Klägerin jedoch jedes Mal sehr spontan und voller Überzeugung und sie erweckte nicht den Anschein, angebliche Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher zur Erklärung heranzuziehen, warum sie im gerichtlichen Verfahren wesentlich mehr Verfolgungsaspekte vortrug. Vielmehr konnte sie dem Gericht überzeugend darlegen, bereits gegenüber dem Bundesamt weitaus mehr Angaben gemacht zu haben. Sie wies darauf hin, dass sie während der Anhörung den Eindruck gehabt habe, dass der aus dem Irak stammende Dolmetscher die arabische Sprache nicht sicher beherrscht habe. Auch wenn sie dies auf die Frage des Bundesamtes, ob es Verständigungsprobleme gegeben habe, nicht angegeben hatte, erscheint dies dem Gericht dennoch nicht ausgeschlossen. Auch die in der mündlichen Verhandlung anwesende aus Marokko stammende Dolmetscherin erklärte, dass die arabische Sprache je nach Herkunftsland abweichend gesprochen werde und es schnell zu Missverständnissen kommen könne. Im hier zu entscheidenden Einzelfall ist das Gericht jedenfalls - wie ausgeführt - zu der vollen richterlichen Überzeugung gekommen, dass sich die von der Klägerin vorgetragene Erlebnisse tatsächlich zugetragen haben und die Tatsache, dass sich diese zum Teil im

Bundesamtsprotokoll nicht wiederfinden, nicht gegen den Wahrheitsgehalt ihrer Äußerungen spricht.

Die vom Bundesamt im angefochtenen Bescheid vom 22. Oktober 2009 geäußerten Zweifel daran, dass bereits nicht glaubhaft vorgetragen sei, wie die Klägerin das Geld für die Ausreise von ihrem Onkel an sich genommen haben will, konnte diese in der mündlichen Verhandlung entkräften. Den vom Bundesamt benannten Widerspruch dahingehend, dass die Klägerin das Geld einmal aus einem Tresor und dann wiederum aus dem Schlafzimmerschrank genommen haben wolle, konnte diese bei erneuter Befragung aufklären. Sie schilderte, wie es ihr gelang, etwa 4.000,00 € (umgerechnet) in bar aus dem Schlafzimmerschrank des Onkels zu entnehmen. Die Dolmetscherin erklärte, dass die Klägerin auch bei ausdrücklicher Nachfrage dabei blieb, das Geld aus einem Schrank entnommen zu haben und sie wies darauf hin, dass die Begriffe für Tresor und Schrank in der arabischen Sprache identisch geschrieben würden und lediglich durch die Aussprache zu unterscheiden seien. Das Gericht hält es daher für nicht ausgeschlossen, dass der Dolmetscher beim Bundesamt versehentlich davon ausging, die Klägerin habe von einem Tresor berichtet. Im Übrigen ist bereits in dem Protokoll der Bundesamtsanhörung einmal von einem Tresor und im nächsten Absatz von einem Schrank die Rede, in dem sich das Geld befunden haben soll. Aufgrund der letzten Frage auf S. 2 des Anhörungsprotokolls ist sogar ersichtlich, dass der anhörende Entscheider zumindest während der Anhörung von einem Versteck des Geldes im Schrank auszugehen schien.

Auch die Nachfrage des Gerichts, wie sie die durch K [REDACTED] organisierten Papiere hätte bezahlen wollen, wenn sie nicht das Geld ihres Onkels hätte an sich nehmen können, vermochte die Klägerin ohne zu zögern zu beantworten und sie gab an, K [REDACTED] und F [REDACTED] hätten anfangs gar kein Geld von ihr gewollt, sie hätten ihr nur helfen wollen. Sie selbst habe ihnen aber das geben wollen, was sie für sie ausgegeben hätten.

Dass die Klägerin - zumindest nachweislich - erstmals in der mündlichen Verhandlung angab, von ihrem Cousin vergewaltigt worden zu sein, spricht ebenfalls nicht gegen ihre Glaubwürdigkeit. Auf Vorhalt, warum sie dies gegenüber dem Bundesamt nicht angegeben habe, bestand die Klägerin vehement darauf, dass sie dies sehr wohl gesagt habe. Sie sei nach dem Schlimmsten gefragt worden, was ihr zugestoßen sei und habe diesbezüglich das Datum 16. März 2009 genannt. An diesem Tag habe die Vergewaltigung

stattgefunden. In der Tat findet sich dieses Datum in dem Protokoll des Bundesamtes (Seite 6). Allerdings wurde dort aufgenommen, dass sie am 16. März 2009 am Bein verletzt worden sei. Es lässt sich nicht mehr aufklären, inwieweit es sich bei dieser Protokollierung um ein Missverständnis gehandelt hat und ob die Klägerin die Vergewaltigung gegenüber dem Bundesamt wirklich angegeben hatte. Dies kann jedoch letztlich offen bleiben, weil das Gericht angesichts der emotionalen Schilderung der Klägerin, die sichtlich um Fassung bemüht war, überzeugt ist, dass sich dieser Vorfall so zugetragen hat. So konnte sie äußerst überzeugend die Reaktion ihrer Tante schildern, die zufällig die Tat ihres Sohnes mitbekam, und sie konnte auch schildern, wie die äußeren Umstände dieses Geschehens waren.

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass die Angaben der Klägerin gegenüber dem Bundesamt, sie sei von ihren Onkeln misshandelt worden und habe zwangsverheiratet werden sollen, in der mündlichen Verhandlung durch eine lebensnahe Schilderung der damaligen Situation vertieft wurden und aufgrund des vom Gericht gewonnenen persönlichen Eindrucks durchweg überzeugend erscheinen. Es liegt wie ausgeführt auch kein Fall eines gesteigerten Vorbringens vor, der Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Klägerin wecken könnte. Zwar hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung umfassender und teilweise neue Aspekte vorgetragen, der Kern ihres Vorbringens ist jedoch sowohl während des Verwaltungsverfahrens als auch im gerichtlichen Verfahren gleich geblieben. Der Klägerin war sehr daran gelegen, zu schildern, wie sehr sie unter den körperlichen und auch psychischen Misshandlungen durch ihre Onkel gelitten hat und es ist deutlich geworden, dass sie sehr bemüht war, ihre Gründe für ihr Begehren, nicht nach Algerien zurückkehren zu müssen, umfassend und nachvollziehbar darzulegen. Dies zeigte sich auch daran, dass sie bei der Rückübersetzung der protokollierten Äußerungen mehrfach noch ergänzende oder richtigstellende Erläuterungen gab, ohne aber ihr Vorbringen zu dramatisieren oder auszuschnücken. Die auf Befragen des Gerichts nachgelieferten Details fügen sich in die bisherige Darstellung ein und veranschaulichen die bei der Anhörung beim Bundesamt bereits genannten fluchtauslösenden Gründe. Insbesondere die völlig fassungslose Reaktion auf die Fragen des Gerichts, ob sie hätte zustimmen müssen, bevor sie die ausgewählten Männer heiraten sollte oder ob es ihr nicht möglich gewesen sei, allein in einer größeren Stadt zu leben, um sich ihren Onkeln zu entziehen, runden die glaubhafte Darstellung der Klägerin ab. Da die dritte geplante Zwangsverheiratung im August 2009 hätte stattfinden sollen, und die Klägerin ab Mai 2009 damit begann, ihre Ausreise zu organisieren und sie schließlich am 8. August 2009 auf dem Luftweg ausreis-

te, ist auch ein zeitlicher kausaler Zusammenhang zwischen der Ausreise und den flucht- auslösenden Gründen erkennbar. Die drohende Gefahr der Zwangsheirat hatte sich für die Klägerin damit bereits so weit verdichtet, dass sie für ihre Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen musste.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Klägerin vorverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Die Gefährdung der Klägerin durch eine Zwangsverheiratung bedroht Schutzgüter des § 60 Abs. 1 AufenthG, da dadurch eine individuelle und selbstbestimmte Lebensführung aufgehoben und ihre sexuelle Identität als Frau grundlegend in Frage gestellt würde. Zwar wird in § 60 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich nur das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person erfasst. Das Gericht ist jedoch der Ansicht, dass auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und der Schutz vor sexueller Gewalt von den Tatbestandsmerkmalen „körperliche Unversehrtheit“ bzw. „Freiheit“ erfasst sind. Für eine Subsumtion des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung unter das Tatbestandsmerkmal „Freiheit“ in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG spricht auch der Inhalt der Qualifikationsrichtlinie; sie ist als Auslegungshilfe bei § 60 Abs. 1 AufenthG heranzuziehen. In Art. 9 Abs. 1 a) der Richtlinie gilt als Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 1 a) der Genfer Flüchtlingskonvention eine solche, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt. Nach Art. 9 Abs. 1 b) genügt auch die Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der unter Buchstabe a) beschriebenen Weise betroffen ist. Art. 9 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie nennt als Beispiele für mögliche Verfolgungshandlungen ausdrücklich unter a) die Anwendung physischer oder psychischer einschließlich sexueller Gewalt und unter f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (vgl. zur Einordnung einer Zwangsheirat als geschlechtsspezifische Verfolgung auch VG Oldenburg, Urteil vom 26. September 2007 - 5 A 4647/04 - V.n.b.; VG Hamburg, Urteil vom 7. November 2005 - 4 A 1970/03 - juris).

Ob die Klägerin vor ihrer Ausreise in einem anderen Landesteil Algeriens hätte Zuflucht suchen können, ist für die Frage der Vorverfolgung unerheblich. Denn eine Vorverfolgung kann nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 - juris). Mithin greift im Rahmen der Flüchtlingsanerken-

nung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand.

Da die Klägerin Algerien vor drohender Verfolgung verlassen hat, findet auf sie die Beweiserleichterung des ~~Art. 4 Abs. 4~~ **Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie** Anwendung. Für sie streitet somit die tatsächliche Vermutung, dass sich die frühere Bedrohung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Dabei ist zwar davon auszugehen, dass die Onkel der Klägerin nicht erneut versuchen werden, diese nach drei misslungenen Anläufen erneut zu verheiraten. Die Klägerin konnte jedoch glaubhaft darlegen, dass ihr stattdessen der Tod drohen würde, sobald ihre Onkel sie ausfindig machen würden. Für das Eingreifen der Beweiserleichterung ist erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht. Denn die der Vorschrift zugrundeliegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auch auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung - bei gleichbleibender Ausgangssituation - aus tatsächlichen Gründen naheliegt (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4/09 - juris). Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen und festzustellen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie erstreckt. Hier bestünde zwischen der der Klägerin drohenden Todesgefahr und der vor ihrer Ausreise unmittelbar bevorstehenden Zwangsverheiratung ein innerer Zusammenhang. Denn die ihr durch ihre Onkel nunmehr drohende ihr Leben gefährdende Verfolgung hängt unmittelbar damit zusammen, dass sie sich den geplanten Zwangsheiraten entzogen hat. Stichhaltige Gründe, die die Wiederholungsträchtigkeit (bzw. die nunmehr statt dessen drohende Gefahr durch eine Tötung) der Verfolgung entkräften könnten, sind nicht ersichtlich. Die Onkel leben weiterhin in ~~Algerien~~ und sind nach den Angaben der Mutter der Klägerin, wie sie telefonisch erfahren haben will, immer noch äußerst aufgebracht über das eigenmächtige Handeln der Klägerin.

Die der Klägerin drohende Verfolgung durch ihre Onkel stellt auch nach Maßgabe von § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c) AufenthG eine relevante nichtstaatliche Verfolgung dar, da der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, nicht in der Lage sind, der Klägerin Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Einen effektiven Schutz im Sinne von ~~Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz~~ **Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz** vermag der algerische Staat in diesem Zusammenhang nicht zu gewähren. Die Zwangsheirat ist eine



der in Algerien vorkommenden Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung (vgl. Bundesamt, Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern, Algerien, S. 43). Auch nach der Reform des Familiengesetzes im Jahr 2005 beruht dieses weitestgehend noch immer auf der Frauen in vielen Aspekten des Lebens diskriminierenden Scharia. So besteht auch heute noch die sog. Tutelle, eine lebenslange Vormundschaft durch den Vater, Ehemann oder ein anderes männliches Familienmitglied, wobei der Vormund bei allen wichtigen Lebensentscheidungen zustimmen muss (vgl. Bundesamt, a.a.O., S. 42). Häusliche Gewaltanwendung durch männliche Familienangehörige gehört nach wie vor zum algerischen Alltag (vgl. Bundesamt, a.a.O., S. 44). Staatlichen Schutz für Frauen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, gibt es nicht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 1. Juli 2010, S. 18 sowie Bundesamt, Glossar Islamische Länder, Band 3 Algerien S. 15). Angesichts dessen geht das Gericht davon aus, dass der algerische Staat keine Veranlassung sehen wird, die Klägerin vor den Folgen der verweigerten Zwangsheirat, insbesondere vor Gewaltausübung durch die Onkel, zu schützen.

Es besteht auch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung für die Klägerin keine zumutbare inländische Fluchtalternative. Eine inländische Fluchtalternative setzt nach der Rechtsprechung (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 10. Februar 2010 - 13 LB 69/03 - juris) voraus, dass der Ausländer in anderen Teilen seines Heimatstaats vor (erneuter) politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm am Ort einer solchen inländischen Fluchtalternative keine sonstigen unzumutbaren Gefahren und Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrechtlich erheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen. Dies stimmt im Wesentlichen mit Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie überein, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz feststellen können, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Nach Art. 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie gilt ferner, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil eines Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag berücksichtigen. Nach Art. 8 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie gilt schließlich, dass Abs. 1 auch dann angewendet werden kann, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen. Ob sonstige unzumutbare Gefahren und Nachteile

am Herkunftsort so nicht bestünden, ist nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG und Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr maßgeblich.

Insbesondere bei Berücksichtigung der persönlichen Umstände der Klägerin nach Art. 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie kann ihr nicht zugemutet werden, in andere Landesteile (beispielsweise in die Großstädte) auszuweichen. Zwar ist davon auszugehen, dass ihre Familie sie nicht sofort aufspüren würde, wenn sie in einen anderen Ort als ihr Heimatdorf ginge. Schließlich war es ihr mit Hilfe der Freundin F. auch gelungen, sich einige Monate bei deren Schwester aufzuhalten. Allerdings wäre ein solches Versteck keine dauerhafte Lösung und dass sie sich allein ohne familiäre Unterstützung ihren Lebensunterhalt sichern könnte, hält das Gericht für ausgeschlossen. Zwar steht es ledigen algerischen Frauen nach einer Rückkehr aus dem Ausland frei, einer Beschäftigung nachzugehen. Allerdings hängen die Erfolgsaussichten der Arbeitssuche stark von der Qualifikation der Frau ab (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 26. Mai 2004 an VG München). Kehrt eine ledige Frau ohne Beruf und ohne spezifische Ausbildung nach Algerien zurück und will sie ihren Unterhalt ohne Hilfe der Familie bestreiten, so ist dies nach Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts (Auskunft vom 27. April 2004 an VG München) kaum zu bewerkstelligen. Danach sei es bereits für sich genommen schwierig, aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit eine Arbeit zu finden (nach der Schätzung des Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 1. Juli 2010 beträgt die Arbeitslosigkeit etwa 30 %). Da die Klägerin keinen Schulabschluss hat und über keinerlei Berufserfahrung verfügt, dürfte es ihr nahezu unmöglich sein, sich eine Verdienstmöglichkeit zu suchen, die ihr ein Überleben sichert. Dies gilt gerade deshalb, weil es staatliche Unterstützung für arbeitslose Personen nicht gibt (vgl. Auswärtiges Amt a.a.O.). Üblicherweise kommt der Familienverband für arbeitslose Personen auf, was jedoch im Fall der Klägerin ausgeschlossen ist. Für die Klägerin selbst war es schlicht undenkbar, dass eine Frau sich eine eigene Unterkunft sucht und getrennt von ihrem Ehemann bzw. ihrer Familie lebt. Nach einer Gesamtwürdigung der individuellen Umstände im Falle der Klägerin muss demnach für sie eine Fluchtalternative in andere Landesteile als unzumutbar ausgeschlossen werden (zu der Schlussfolgerung, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG im Falle des nicht zu erlangenden staatlichen Schutzes eine innerstaatliche Fluchtalternative grundsätzlich auszuschließen ist, kommt im Übrigen auch das Bundesamt, Länderüberblick Algerien, Mai 2006, S. 23).

Über die Hilfsanträge war nicht zu entscheiden, weil dem Hauptantrag der Klägerin entsprochen wurde.

Die im angefochtenen Bescheid vom 22. Oktober 2009 getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 3), ist im Übrigen gegenstandslos. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Feststellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asylklage Erfolg hat (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 - juris). Das gilt in gleicher Weise für die Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der an die Stelle des § 53 AuslG getreten ist (vgl. VG Bremen, Urteil vom 7. Januar 2010 - 2 K 92/08.A - juris).

Schließlich kann auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung unter Ziffer 4 der angefochtenen Bundesamtsentscheidung keinen Bestand haben. Dies folgt bereits aus § 34 Abs. 1 AsylVfG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn eine Flüchtlingsanerkennung erfolgt oder - wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils - zu erfolgen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG. Die Klägerin hatte zunächst auch beantragt, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, diesen Antrag jedoch zurückgenommen. Die vorgenommene Kostenquotelung erscheint nach Wertung des Verhältnisses der Asyl- zur Flüchtlingsanerkennung, die das Bundesverwaltungsgericht vornimmt (vgl. Beschluss vom 29. Juni 2009 - 10 B 60.08. u.a. - juris Rn. 9), angemessen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist die Entscheidung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Dr. Seeringer



Ausgefertigt:

10. Mai 2011

Justizangest.  
Sachbearbeiter der Geschäftsstelle